



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 18. Dezember 2018

**Bericht und Antrag
betreffend
Neugestaltung äussere Zentralstrasse**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Die äussere Zentralstrasse, womit der Abschnitt Kreuzung Zentral-/Post-/Bahnhofstrasse bis vor den Kreisel Scheidegg gemeint ist, muss wegen ihres schlechten Zustands in den nächsten Jahren saniert werden. Neben dem eigentlichen Strassenbelag samt dessen Aufbau müssen auch die darin befindlichen Leitungen saniert respektive ersetzt werden. Messungen ergaben, dass auch ein Lärmproblem vorliegt, das gemäss dem zwingenden Bundesrecht behoben werden muss. Hinzu kommt, dass vor allem nachts teilweise deutlich zu schnell gefahren wird. Ungenügend ist die Situation aktuell auch für die Velofahrerinnen und Velofahrer, was umso mehr ins Gewicht fällt, als die äussere Zentralstrasse künftig auch den touristischen Veloverkehr von und zum Rheinfallgebiet aufnehmen soll. Eine Veloverbindung dem Rhein entlang auf dem Abschnitt Eisenbahnbrücke - Rheinfallbecken ist aufgrund der klar negativen Stellungnahme der Eidgenössischen NHK zumindest mittelfristig nicht umsetzbar und eine Version über die Badstrasse respektive das SIG-Areal ist auch keine Option. Ungelöst ist auch der Abschnitt vom Flurlingersteg bis zur Rheinfallbrücke.

Da die äussere Zentralstrasse ohnehin vollständig saniert werden muss, ergab sich die Möglichkeit, deren Ausgestaltung samt dem Verkehrsregime zu überprüfen. Die Sanierung der Strasse sowie der darin liegenden Leitungen ist eine gebundene Ausgabe.

2. Agglomerationsprogramm Schaffhausen

Im Schlussbericht des Agglomerationsprogramm Schaffhausen Plus (AP 1) vom 17. Dezember 2007 wurde als Zielsetzung definiert, dass die Stadt- und Ortszentren aufzuwerten seien, die Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen soll und auch die Optimierung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur vor dem Bau neuer Infrastrukturen Vorrang habe. Eine dieser Massnahmen war die Attraktivierung und Verkehrsberuhigung des Ortszentrums, die 2011 eingeweiht wurde. Ziel war es, das Ortszentrum von Neuhausen am Rheinflall attraktiver zu gestalten, womit eine positive Identität zur Stärkung von Neuhausen am Rheinflall geschaffen werden soll (vgl. dazu auch Schlussbericht des Agglomerationsprogramms Schaffhausen Plus vom 17. Dezember 2007, S. 44 [Beilage 1]). Dieses Ziel konnte erreicht werden, sodass diese Massnahme als Erfolg gewertet werden darf.

Das Agglomerationsprogramm Schaffhausen 2. Generation (AP 2) basiert auf dem AP 1. Die im Vorfeld zur Festlegung der Massnahmen gemäss AP 2 vorgenommene Analyse ergab, dass weiterer Handlungsbedarf zur Attraktivierung der öffentlichen Strassenräume und von Freiflächen besteht. Eines der im AP 2 aufgenommenen Projekte ist die Aufwertung der äusseren Zentralstrasse als Massnahme Nr. 13 «Erweiterung Zentrumsaufwertung Neuhausen am Rheinflall». Damit kann die bereits erfolgte Aufwertung der Zentralstrasse Richtung Kreisel Scheidegg ergänzt und gestärkt werden. Im AP 2 sind hierfür Fr. 4.6 Mio. als Kostenschätzung aufgenommen (Agglomerationsprogramm Schaffhausen 2. Generation, Schlussbericht vom 14. Juni 2012, S. 72 [Beilage 2]). Da das Schaffhauser AP 2 die Höchstbewertung seitens des Bundes erhalten hat, beträgt der Bundesbeitrag bis zu Fr. 1.44 Mio. Anders als im AP 1 gibt es nur dann auch noch einen Kantonsbeitrag, wenn auf kantonaler Ebene eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, was für das vorliegende Projekt nicht zutrifft.

Nicht Teil des vorliegenden Projekts ist dagegen eine Um- oder Neugestaltung der Burgunwiese. Die heutige Nutzung als Parkplatz schöpft das Potenzial unbestrittenermassen bei weitem nicht aus. Die künftige Nutzung dieses Gebiets wird aber mit einem späteren Bericht und Antrag dem Einwohnerrat vorgelegt werden. Immerhin achtete der Gemeinderat bereits beim nun vorliegenden Projekt darauf, dass keine künftig mögliche Nutzung der Burgunwiese (z.B. Stadtpark und/oder Alters- und Pflegeheim) damit erschwert oder gar verunmöglicht wird.

3. Lärmimmissionen

Die Gesetzgebung des Bundes schreibt vor, dass Anlagen, wozu auch Gemeindestrassen gehören, die Immissionsgrenzwerte einhalten müssen. Ist dies nicht gewährleistet, müssen diese Anlagen soweit saniert werden, bis die Anforderungen des Bundes eingehalten werden. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall hat im Frühjahr 2016 die Magma AG, Schaffhausen, beauftragt, ein Lärmkataster zu erstellen. Dem Bericht der Magma AG ist zu entnehmen, dass die Immissionsgrenzwerte auf der Zentralstrasse überschritten werden.

Gemäss Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen Strassen, die an benachbarten Liegenschaften Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auslösen, «soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden». Die Lärmsanierung ist eine gebundene, vom Bundesrecht vorgegebene Ausgabe.

4. Planungsablauf

Auf Antrag des Planungsreferats beschloss der Gemeinderat am 24. Januar 2017, eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen. Von den angefragten Personen nahmen folgende Personen Einsitz:

Patrick Altermatt	Landschaftsarchitekt Hager AG	Arnold Isliker	SVP
Cigdem Aydin	Anwohnerin	Armin Jordi (ab 2. Sitzung)	SNZ
Nathalie Carré	Anwohnerin	Diane Kiesewetter	Verein Ortsmarketing
Thomas Grandy	Anwohner	Julius Koch	Pro Velo
Karl Eckert	Anwohner	Dieter Mändli	Gewerbeverband
Lino Fabrizi	Anwohner	Roland Müller	Grüne
Thomas Felzmann	Sachbearbeiter Raumplanung	Thomas Müller	Leiter Tiefbau
Hans Gatti	nefa	Patrick de Quervain	Leiter Hochbau
Walter Genther	VCS Sektion Schaffhausen	Dr. Stephan Rawyler	Gemeindepräsident
Martin Gugolz	VBSH/RVSH	Damian Schelbert	Leiter Verwaltungspolizei
Robert Hauser	ACS Sektion Schaffhausen	Thomas Theiler	CVP
Walter Heiniger	EDU	Dr. Jakob Walter	SP
Andreas Henniger	FDP	Andrea Zarotti	AL
Hans Werner Iselin	TCS Sektion Schaffhausen		

Der Gemeinderat hatte bereits am 14. Februar 2017 nach Einholung von Offerten die Hager Partner AG, Zürich, mit einer Situationsanalyse und einem ersten Lösungsvorschlag beauftragt. Dieser sollte eng mit den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Parteien und Interessengruppen in der gemeinderätlichen Kommission erarbeitet werden, um so eine breite Akzeptanz in allen Bevölkerungsteilen zu erreichen.

Nach der ersten Sitzung der gemeinderätlichen Kommission am 28. Februar 2017 zeigte sich, dass diverse verkehrstechnische Fragen zu beantworten waren, die den Beizug eines Verkehrsingenieurbüros erheischte. Der Gemeinderat genehmigte am 11. April 2017 die Beauftragung der SNZ Ingenieure und Planer AG, Zürich.

Die gemeinderätliche Kommission tagte drei Mal und stimmte am 28. Juni 2017 mit 10 Ja zu 0 Nein bei 4 Enthaltungen (Abstimmung ohne Gemeindepräsident und Verwaltungsmitarbeiter) respektive mit 15 Ja zu 0 Nein bei 4 Enthaltungen (ganze Kommission) folgender Empfehlung zu Händen des Gemeinderats zu (vgl. Pläne Betriebs- und Gestaltungskonzept [Beilage 3] und Übersichtsplan [Beilage 4]):

- Tempo 30-Zone gemäss Perimeter
- Strassenraum gemäss Vorschlag Hager Partner AG/SNZ (keine Parkierung auf Trottoir)
- beidseitig Bäume
- Berliner Kissen vorsehen, aber mit Bau zuwarten
- Veloständer Verzicht/Überweisung Velogruppe
- Beleuchtungskonzept gemäss Vorschlag Hager Partner AG

- Fussgängerstreifen gemäss Vorschlag Hager Partner AG/SNZ
- Bushaltestellen gemäss Vorschlag Hager Partner AG
- Ausstattung gemäss Vorschlag Hager Partner AG

Der Gemeinderat hat diese Empfehlung respektive die darauf beruhenden Pläne am 7. August 2018 genehmigt.

Die Auflage gemäss Strassengesetz erfolgte vom 31. August 2018 bis 30. September 2018 im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 31. August 2018, Nr. 35, S. 1495. Es gingen fünf Einsprachen ein, die der Gemeinderat am 18. Dezember 2018 behandelte (vgl. dazu Beilage 5). Aufgrund von Gesprächen mit Einsprechern musste der Plan in kleineren Bereichen angepasst werden (revidierter Auflageplan nach Strassengesetz [Beilage 6]).

Genehmigen der Einwohnerrat sowie allenfalls die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den erforderlichen Kredit, soll 2019 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Da die äussere Zentralstrasse immer zumindest einspurig dem Strassenverkehr offen stehen muss, dauern die Bauarbeiten bis Herbst 2020. Das Bauvorhaben ist mit den flankierenden Massnahmen zum Galgenbuck im Bereich Kreisel Scheidegg abgestimmt und stört den Bauablauf des Tunnels nicht.

5. Projekt

5.1 *Tempo 30-Zone, Strassenraum und Berliner Kissen als spätere Möglichkeit*

Die Einführung einer Zone Tempo 30 ist eine der effektivsten und kostengünstigsten Lärmschutz- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Wird die Fahrgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h gesenkt, nimmt der Verkehrslärm um rund 3 Dezibel ab. Dies entspricht in der Wahrnehmung einer Halbierung der Verkehrsmenge. Zudem profitieren alle Verkehrsteilnehmer von mehr Sicherheit und die Aufenthaltsqualität im verkehrsberuhigten Quartier nimmt zu. Andere Möglichkeiten wie Schallschutzfenster oder Lärmschutzwände sind sehr teuer (Lärmschutzfenster) oder vermögen aus ästhetischer Sicht (Lärmschutzwände) nicht zu überzeugen. Sogenannte «Flüsterbeläge» vermögen für sich allein die gewünschte Lärmreduktion nicht zu erreichen. Zudem ist noch nicht nachgewiesen, ob sie auf Dauer die Lärmreduktion erbringen. Immerhin sind sie als unterstützende Massnahme sinnvoll, weshalb sie auch im vorliegenden Projekt eingesetzt werden.

Zur Einführung einer Tempo 30-Zone bedarf es eines Gutachtens, das die SV Easyplan GmbH erstellt hat. Gemäss diesem sind die Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone gegeben.

Verkehrsmessungen in der Zeit vom 15. bis 22. Juni 2016 in beide Richtungen im Bereich des Hauses Zentralstrasse Nr. 128 zeigten Geschwindigkeiten von bis zu 95 km/h. Dies stellt eine Gefahr für alle Fussgängerinnen und Fussgänger, aber auch für Kinder und Schüler dar, die die Zentralstrasse kreuzen müssen, um zur Schule zu gelangen. Die Zentralstrasse ist mit einer Breite bis 9.00 m sehr breit, wenn nicht gar zu breit, und gibt den Automobilistinnen und Automobilisten das Gefühl, auf einer Kantonsstrasse zu fahren. Die VBSH andererseits sind mit der Einführung einer Tempo 30-Zone einverstanden. Die in der Kommission vertretene Anwohnerschaft begrüsst das vorgesehene Temporegime einhellig.

Mit einer Tempo 30-Zone kann eine Kernfahrbahn von 4.50 m vorgesehen werden, wobei in beide Richtungen ein Radstreifen von je 1.25 m möglich wird. Zudem können Trottoirs von 1.90 bis 3.80 m auf beiden Seiten vorgesehen werden. Wie bereits die gemeinderätliche Kommission will auch der Gemeinderat von baulichen Massnahmen, z.B. «Berliner Kissen», zur Durchsetzung des Tempolimits einstweilen absehen. Sollte sich zeigen, dass die Maximalgeschwindigkeit zu oft und zu massiv überschritten wird, müssten allerdings bauliche und/oder gestalterische Massnahmen geprüft werden. Dabei müsste darauf geachtet werden, dass diese Velofahrerinnen und Velofahrer nicht beeinträchtigen.

Ein Teil der Enthaltungen in der gemeinderätlichen Kommission richtete sich gegen die Einführung der Tempo 30-Zone, ohne dass aber dargelegt wurde, wie die übermässigen Lärmimmissionen auf andere Weise beseitigt werden könnten.

5.2 *Baumallee*

Das Projekt sieht eine Baumallee links und rechts zur Gestaltung des Strassenraums vor. Die Platzierung der Bäume steht weitgehend schon fest und ist mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgesprochen, insbesondere auch im Rahmen des Einspracheverfahrens. Die Baumreihen dürften helfen, den Strassenraum optisch zu verkleinern, was einer besseren Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit hilft.

Ein Teil der Enthaltungen in der gemeinderätlichen Kommission richtete sich gegen die Baumallee, da eine allzu grosse Beschattung der Liegenschaften befürchtet wurde. Da die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit den vorgesehenen Stellen für die Bäume einverstanden sind, ist diese Befürchtung nicht bedeutsam. Die Baumallee entspricht auch dem in der Abstimmung zur Totalrevision Nutzungsplanung seitens der Gegnerschaft geäusserten Wunsch, die Aussenräume seien aufzuwerten.

5.3 *Fussgängerstreifen, Beleuchtungskonzept und Bushaltestellen*

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass aufgrund des Schulwegs und des Alters- und Pflegeheims Rabenfluh die bisherige Zahl von Fussgängerstreifen wieder markiert werden soll. Die Beleuchtung sieht LED-Lampen vor, zumal die heutigen Beleuchtungskörper aufgrund ihres Alters ersetzt werden müssen. Die Fussgängerstreifen werden gut ausgeleuchtet sein. Die vorgesehenen Bushaltestellen entsprechen der heutigen Praxis.

5.4 *Ausstattung, Beflaggungsmöglichkeit und Veloständer*

Die VBSH beabsichtigen, die bestehenden Trolleybusse so umzubauen, dass diese künftig teilweise ohne durchgehende Fahrleitungen fahren können, namentlich vom Kreisel Scheidegg bis zur Haltestelle Zentrum. Das Projekt sieht daher keine Fahrleitungen mehr vor, was zu substanziellen Einsparungen führt.

Bei der Ausstattung sollen jene Elemente der inneren Zentralstrasse übernommen werden, die Sinn machen. Die Möglichkeit zur Beflaggung ist über die Kreuzung Zentral-/Post-/Bahnhofstrasse bis zur Liegenschaft Eckert vorgesehen.

In der gemeinderätlichen Kommission wurde angeregt, dort auch Veloständer aufzustellen, wo Parkplätze vorgesehen sind. Der Gemeinderat will dies bei der Ausführung des Projekts in Abstimmung mit der Neuhauser Velogruppe je nach Möglichkeit vorsehen.

6. Kosten

Die Kostenaufstellung ist bei den nicht gebunden Ausgaben mit einer Ungenauigkeit von +/- 15 % und bei den gebunden Kosten mit einer Ungenauigkeit von +/- 20 % behaftet:

	nicht gebunden	gebunden
	<i>Franken</i>	
Baustelleneinrichtung		193'800
Rückbau und Belagsarbeiten		1'283'900
Kanalisation		1'169'000
Gas und Wasser		636'000
Wasserleitung bereits bewilligt mit Einwohnerratsbeschluss vom 12. November 2015 (Reserveprojekt)		- 341'000
Mobilier etc.	8'133	51'267
Begrünung	334'557	
Beleuchtung		182'000
GAN		40'000
Unvorhergesehenes	5'000	100'000
Honorare	37'971	362'028
Kostenungenauigkeit 15 %	57'849	
Kostenungenauigkeit 20 %		735'399
Baukosten brutto	443'511	4'412'394
Mehrwertsteuer 7.7 %	34'150	339'754
Baukosten brutto mit MwSt.	477'661	4'752'148
Bundesbeitrag Lärmassnahmen circa 35 %	- 167'181	0
Bundesbeitrag aus Agglomerationsprogramm	noch offen	
Rundung	20	52
Baukosten netto mit MwSt.	310'500	4'752'200
Anteil	6 %	94 %

Noch nicht verteilt sind die Honorarkosten respektive die Kosten des Bauingenieurs auf die verschiedenen Kostenträger Gaswerk, GAN, Kanalisation und Strassenbau. Der aufgeführte Bundesbeitrag stellt den Minimalbeitrag dar. Aufgrund der Erfahrungen bei der Lärmsanierung der Schützenstrasse wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest dieser Bundesbeitrag fliessen, sodass beim nicht gebundenen Teil des Projekts mit dem Nettobetrag gerechnet werden darf. Der Gemeinderat hofft aber, aus dem Agglomerationsprogramm 2. Generation einen substanziell höheren Beitrag zu erhalten, womit der Bundesbeitrag betreffend Lärmassnahmen ersetzt würde. Vorgesehen ist, die Kosten für die nicht gebundenen Massnahmen von Fr. 310'500.-- dem Gemeindeentwicklungsfonds zu entnehmen. Die übrigen Elemente der vorgesehenen Sanierung, namentlich die Anpassung der Trottoirs, die Beleuchtung sowie die Kernfahrbahn samt den Radstreifen sind Teil der gebundenen Ausgaben. Diese Strassenarbeiten fallen bei der Sanierung unabhängig vom Temporegime in gleichem Umfang an.

Bei den Bundesbeiträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Bund nur eine Subvention, entweder gestützt auf das Agglomerationsprogramm oder gestützt auf das Lärmsanierungsprogramm, gewährt. Verbindliche Angaben zur Höhe der Subvention gemäss dem Agglomerationsprogramm sind erst nach Vorliegen der Bauabrechnung erhältlich, weshalb bei den gebundenen Ausgaben vorsichtshalber vom Bruttobetrag mit Mehrwertsteuer ausgegangen wird.

Sollte der Einwohnerrat das vorgeschlagene Projekt zur Gänze ablehnen, wäre es möglich, die äussere Zentralstrasse nach den unabdingbaren Arbeiten an der Kanalisation wieder so herzustellen, wie sie sich heute präsentiert. Damit ginge die Gemeinde aber aller Bundesbeiträge definitiv verlustig.

7. Zuständigkeit

Der Nettokredit für den nicht gebundenen Teil, mithin für die Fr. 321'400.--, sowie die entsprechende Entnahme aus dem Gemeindeentwicklungsfonds unterstehen nach Art. 14 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

8. Antrag

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgende Anträge:

- 1. Für die Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse wird ein Kredit von Fr. 310'500.-- bewilligt.**
- 2. Dem Gemeindeentwicklungsfonds werden Fr. 310'500.-- entnommen.**
- 3. Der Bericht über die gebundenen Kosten im Zusammenhang mit der Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse wird zur Kenntnis genommen.**

Ziff. 1 und 2 dieser Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 14 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident



Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- 1) Schlussbericht des Agglomerationsprogramm Schaffhausen Plus vom 17. Dezember 2007, S. 44
- 2) Agglomerationsprogramm Schaffhausen 2. Generation, Schlussbericht vom 14. Juni 2012, S. 72
- 3) Betriebs- und Gestaltungskonzept Vorprojekt
- 4) Situationsplan Übersicht
- 5) 5 Gemeinderatsbeschlüsse vom 18. Dezember 2018 betreffend Einsprachen Sanierung und Aufwertung äussere Zentralstrasse
- 6) revidierter Auflageplan nach Strassengesetz

5. Ziele und Strategien für die Agglomeration Schaffhausen

5.1 Allgemeines

Den Rahmen für die Ziele und Strategien der Agglomeration Schaffhausen bilden die im Anhang 5 aufgeführten übergeordneten Ziele sowie insbesondere die Nachhaltigkeitsziele des Bundes, die sich für die Agglomerationsprogramme in den Wirksamkeitskriterien widerspiegeln. Diese sind:

- Verbesserung Qualität Verkehrssystem
- Förderung Siedlungsentwicklung nach innen
- Erhöhung Verkehrssicherheit
- Verminderung Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch
- tragfähige Investitions- und Betriebskosten

Im Folgenden werden diejenigen Ziele und Strategien erwähnt, die bei der Entwicklung des Agglomerationsprogramms Schaffhausen plus von besonderer Bedeutung waren.

Die Erarbeitung der qualitativen Ziele der Siedlungsentwicklung erfolgte in Koordination mit der laufenden Aktualisierung der Richtplan-Grundlagen.

5.2 Qualitative Ziele der Siedlungsentwicklung

- **Die Siedlungsentwicklung soll nach innen erfolgen.**
Brachen sollen genutzt, Lücken geschlossen und die bestehenden Siedlungsflächen verdichtet werden. Dabei soll die Entwicklung
 - auf gewachsene Zentren und Entwicklungsschwerpunkte konzentriert werden und
 - dort erfolgen, wo ein gutes öV-Angebot bereits besteht oder – nachgeordnet – mit verhältnismässigem Aufwand erstellt werden kann.

Die Siedlungsentwicklung nach innen an zentralen Lagen mit guter öV-Erschliessung ist von entscheidender Bedeutung, um die Verkehrsentwicklungsziele zu erreichen (öV soll 50% des Wachstums übernehmen).

- **Die Stadt- und Ortszentren sind aufzuwerten.**
Damit soll eine positive Identität zur Stärkung der Agglomeration geschaffen werden. Aufwertung ist hier im umfassenden Sinn gemeint (funktional/betrieblich und gestalterisch):
 - Verbesserungen für Fussgänger und Velofahrer, u.a. Verkehrssicherheit
 - Verminderung Trennwirkung
 - Reduktion Immissionen
 - Gestaltung öffentlicher Raum, Verbesserung städtebauliche Situation

6.2 Massnahmen Motorisierter Individualverkehr / Strassenraum

Der Handlungsbedarf liegt insbesondere in der weiteren Aufwertung der Strassenräume. Für die Siedlungsverdichtung nach innen ist der öffentliche Raum aufzuwerten (Strassenräume, Freiflächen), um die Siedlungsqualität zu erhalten. Die Aufwertung des Strassenraums umfasst zwei Aspekte:

- die verkehrlichen, funktionalen (betriebliche) Aspekte sowie
- die gestalterischen Aspekte.

Je nach Situation stehen die funktionalen oder die gestalterischen Aspekte im Vordergrund.

Die Aufwertung von Strassenräumen ist v.a. dort erforderlich, wo sich viele Personen im Strassenraum bewegen oder sich bei einer entsprechenden Aufwertung bewegen würden. Im Vordergrund stehen Zentrumsbereiche (inkl. Quartierzentren) und Bahnhofplätze (siehe Abbildung 27).

Zu den verkehrlichen Aspekten gehören die Verbesserung der Verkehrssicherheit und die Reduktion der Trennwirkung sowie die Reduktion der Umweltbelastung. Die verkehrlichen Aspekte werden insbesondere ab 10'000 Mfz/Tag wichtig. Die gestalterischen Aspekte sind insbesondere in Zentrumsbereichen und Bahnhofplätzen bedeutend, unabhängig von der Verkehrsmenge.

Die Aufwertung betrifft sowohl Räume von Hauptverkehrsstrassen als auch von Sammel- und Erschliessungsstrassen.

Die Aufwertung der Strassenräume ist eine wichtige Voraussetzung für die Siedlungsentwicklung nach innen.

Aufgrund der Analyse ergeben sich folgende Massnahmen (Aufwertungsmassnahmen siehe auch Abbildung 27):

- Aufwertung Bachstrasse, Schaffhausen (B-Massnahme AP1)
Die Trottoirs entlang der Bachstrasse sollen verbreitert werden, vor allem in jenem Bereich, wo die Bachstrasse die Altstadt quert. Zudem sollen für die Fussgänger zusätzliche Querungsmöglichkeiten angeboten werden und die Verkehrssicherheit bei der Schulwegquerung kann erhöht werden (Gefahrenpotentialstelle, siehe Kapitel 4.3.1). Das Erscheinungsbild der Bachstrasse am Rand der Schaffhauser Altstadt soll durch eine Allee verbessert werden.
- Erweiterung Zentrumsaufwertung in Neuhausen am Rheinfall (äussere Zentralstrasse und Rheinstrasse, südlicher Abschnitt)
Das Projekt „Attraktivierung und Verkehrsberuhigung des Ortszentrums“ und damit die Aufwertung der inneren Zentralstrasse wurde im Sommer 2011 abgeschlossen (Vorleistung AP1). Im nächsten Schritt soll im Rahmen des Projektes „arc actuel“ das anschliessende Gebiet „Burgunwiese“ entwickelt werden. Die Burgunwiese dient heute vor allem als Parkplatz und zeitweise als Veranstaltungsort. Die heutigen Nutzungen, insbesondere der Burgunwiese, schöpfen das Potential bei weitem nicht aus. Dies bedingt eine Aufwertung des Strassenraums der angrenzenden äusseren Zentralstrasse.

Zentralstrasse Neuhausen

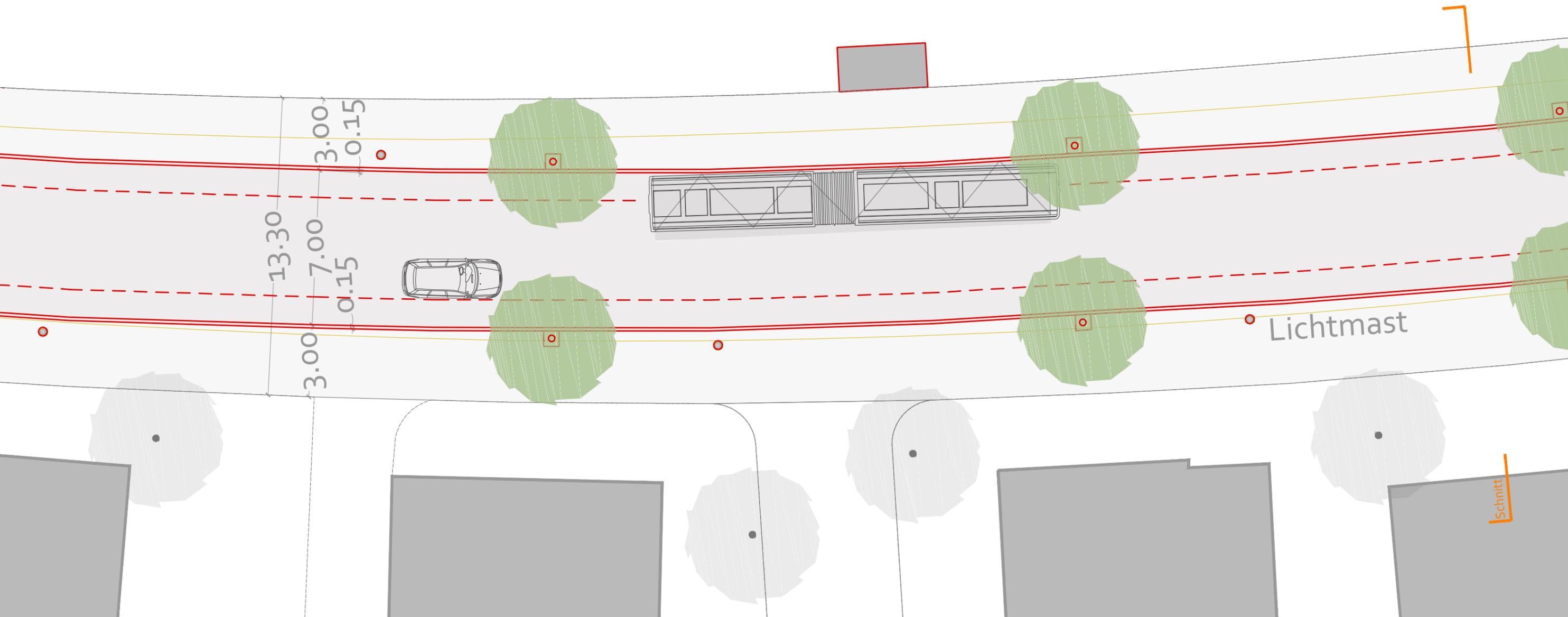
Betriebs- und Gestaltungskonzept, Vorprojekt



12.12.2017, Gemeinderatssitzung

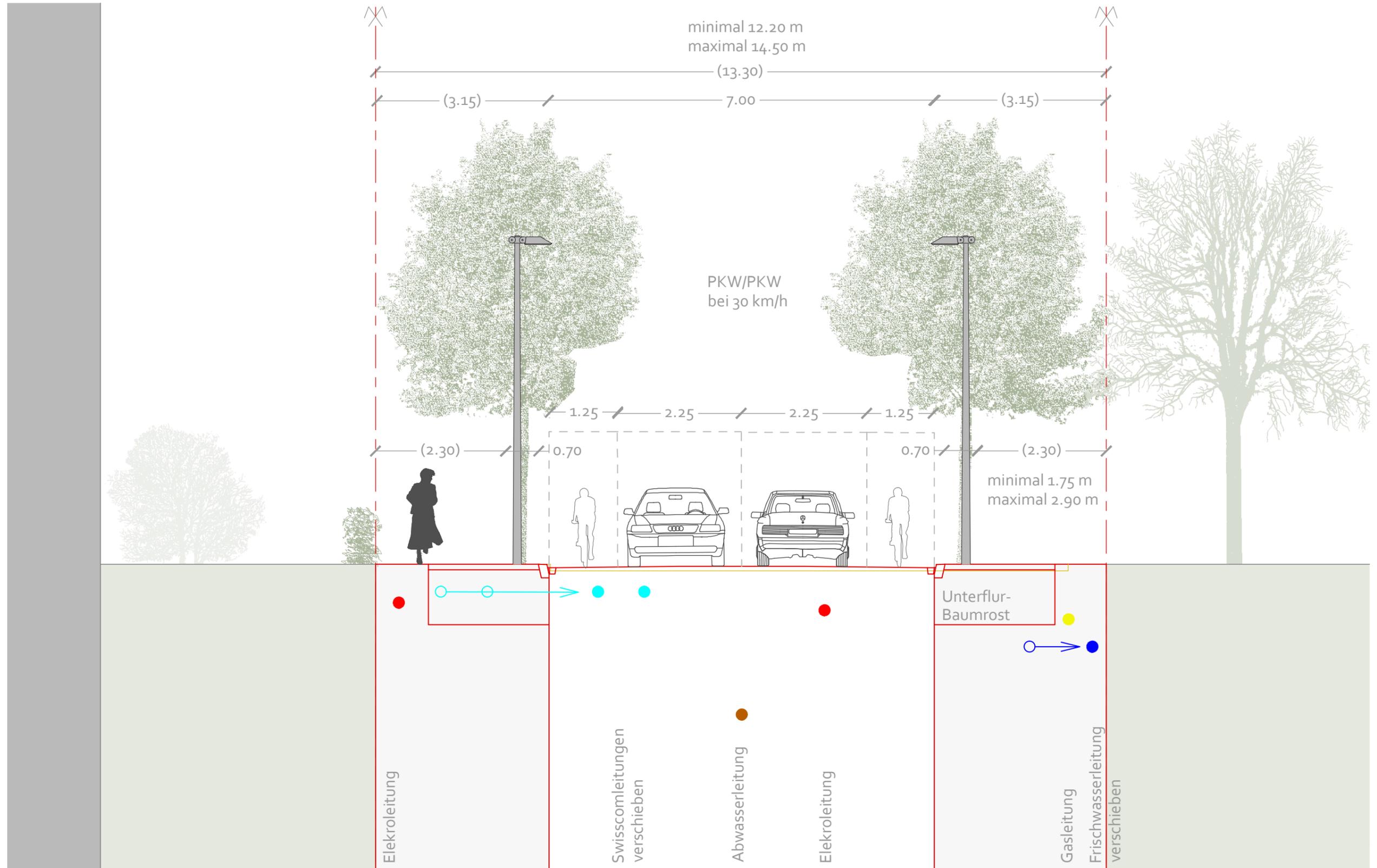
1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Prinzipien



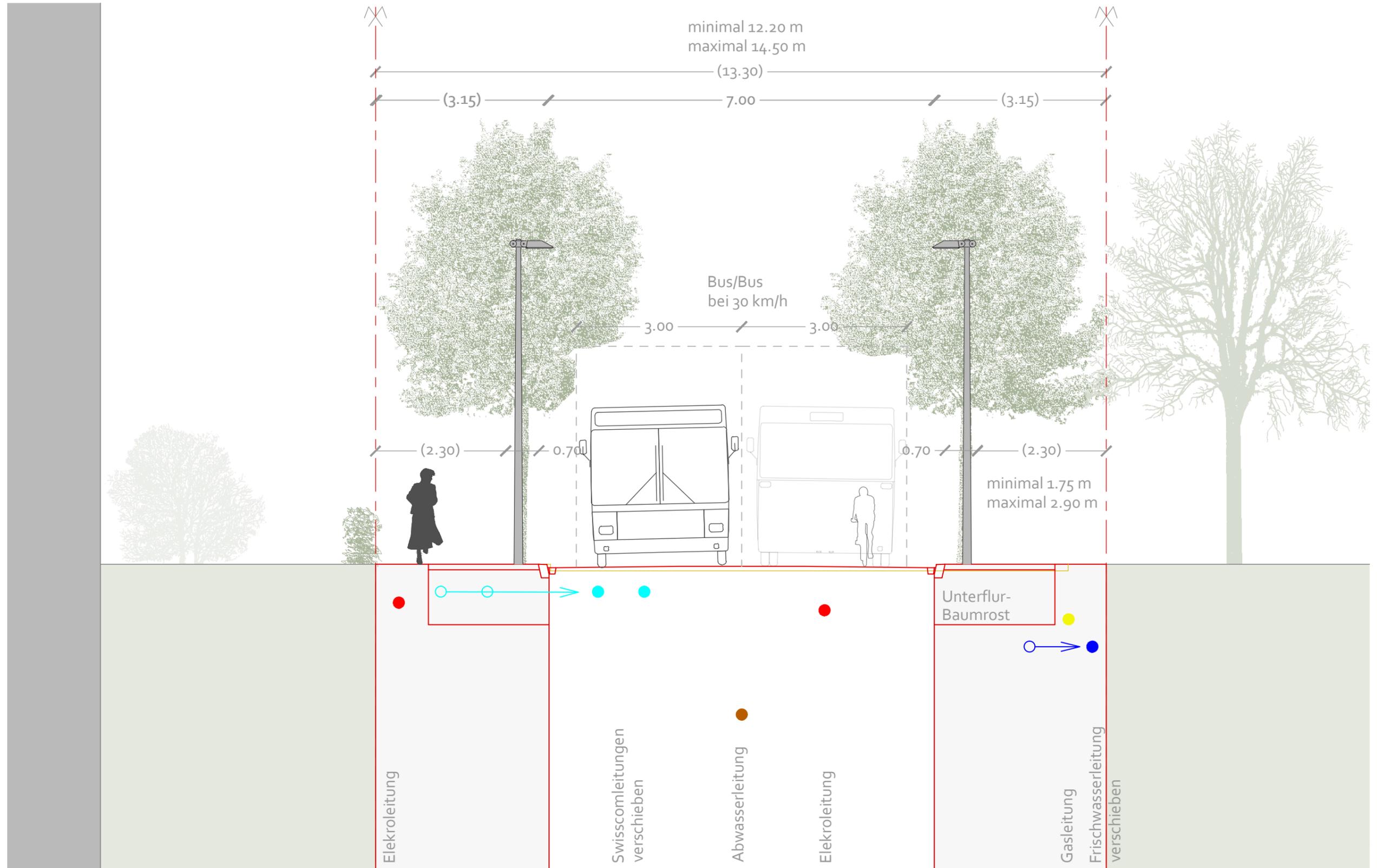
1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Prinzipien



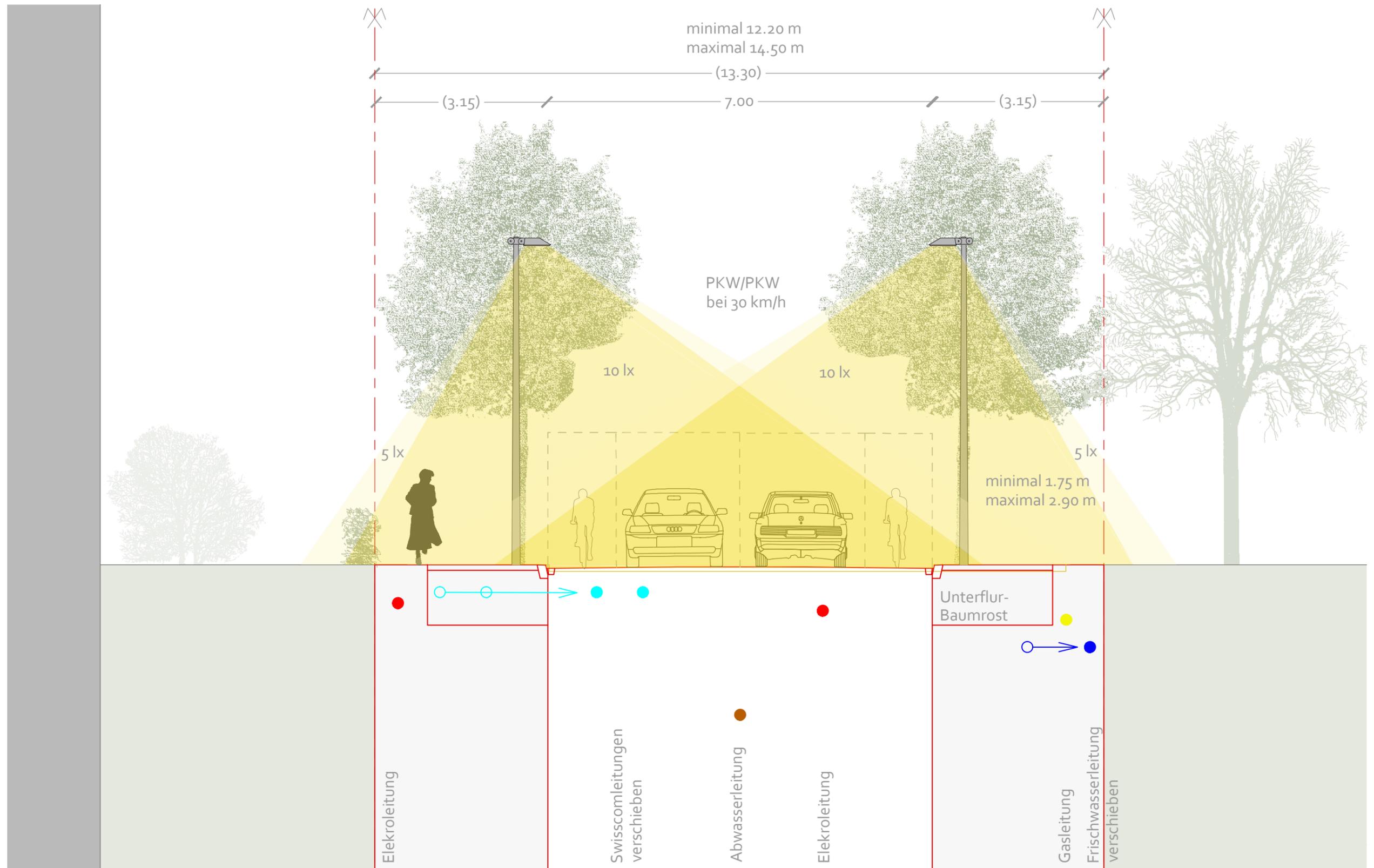
1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Prinzipien



1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Prinzipien



1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Aufsichten und Schnitte



1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Aufsichten und Schnitte



1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Aufsichten und Schnitte

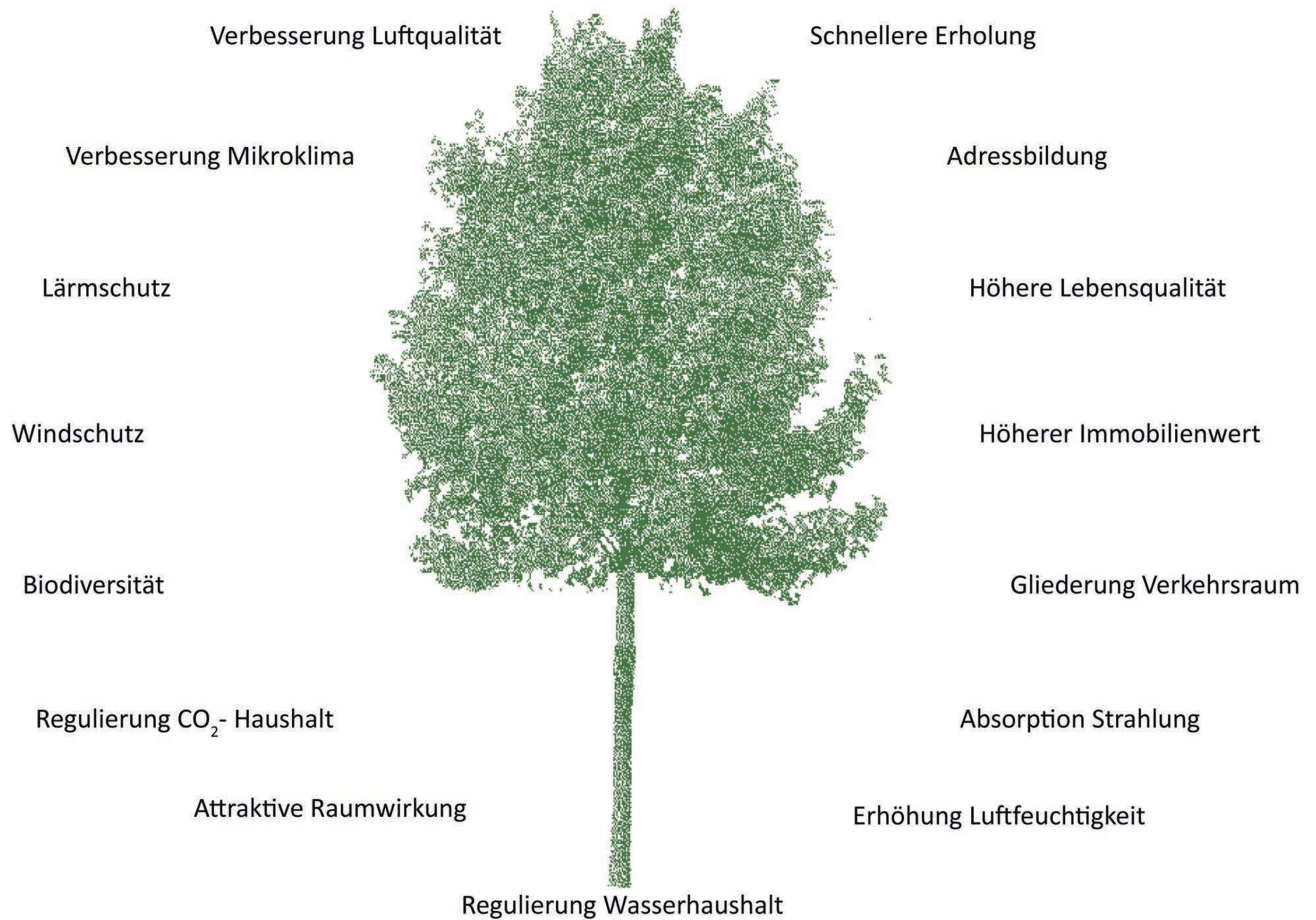


1. Geschwindigkeitsregime 30 km/h mit Fahrradstreifen

Aufsichten und Schnitte



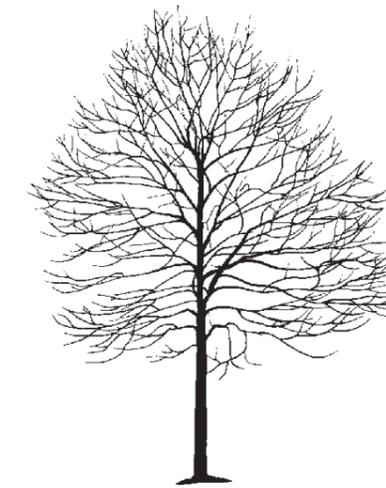
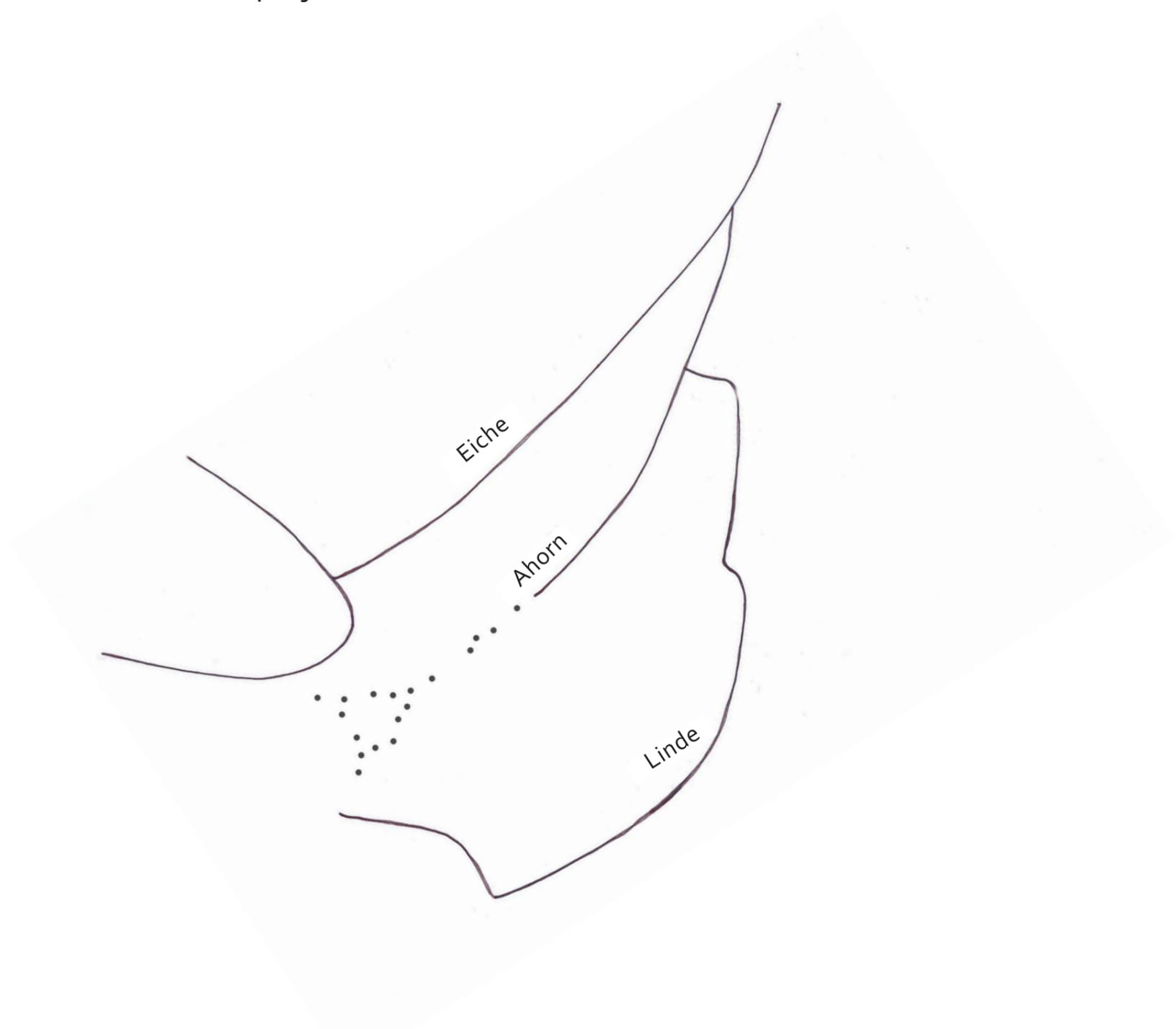
2. Bäume



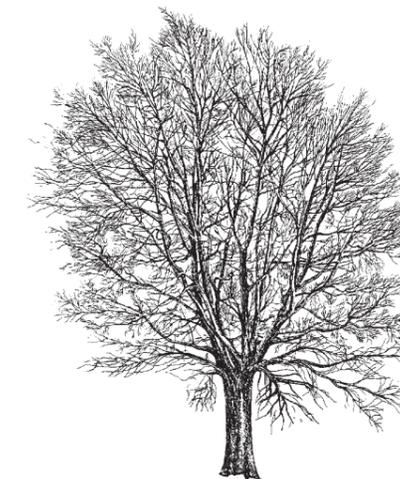
2. Bäume

Baumkonzept

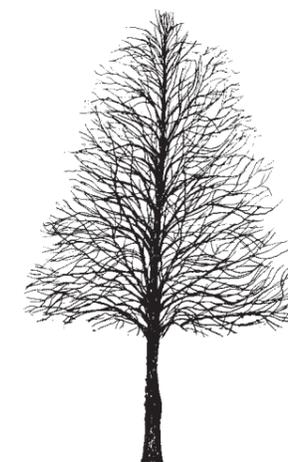
- Schaffhauser-/Klettgauerstrasse: Eiche
- Zentralstrasse: Ahorn
- Rheinstrasse/projektierte Sammelstrasse Süd: Linde



Eiche



Ahorn



Linde



2. Bäume

Stimmungsbild Allee



2. Bäume

Stimmungsbild Zentralstrasse



Bestand



Alleepflanzung

2. Bäume

Stimmungsbild Zentralstrasse

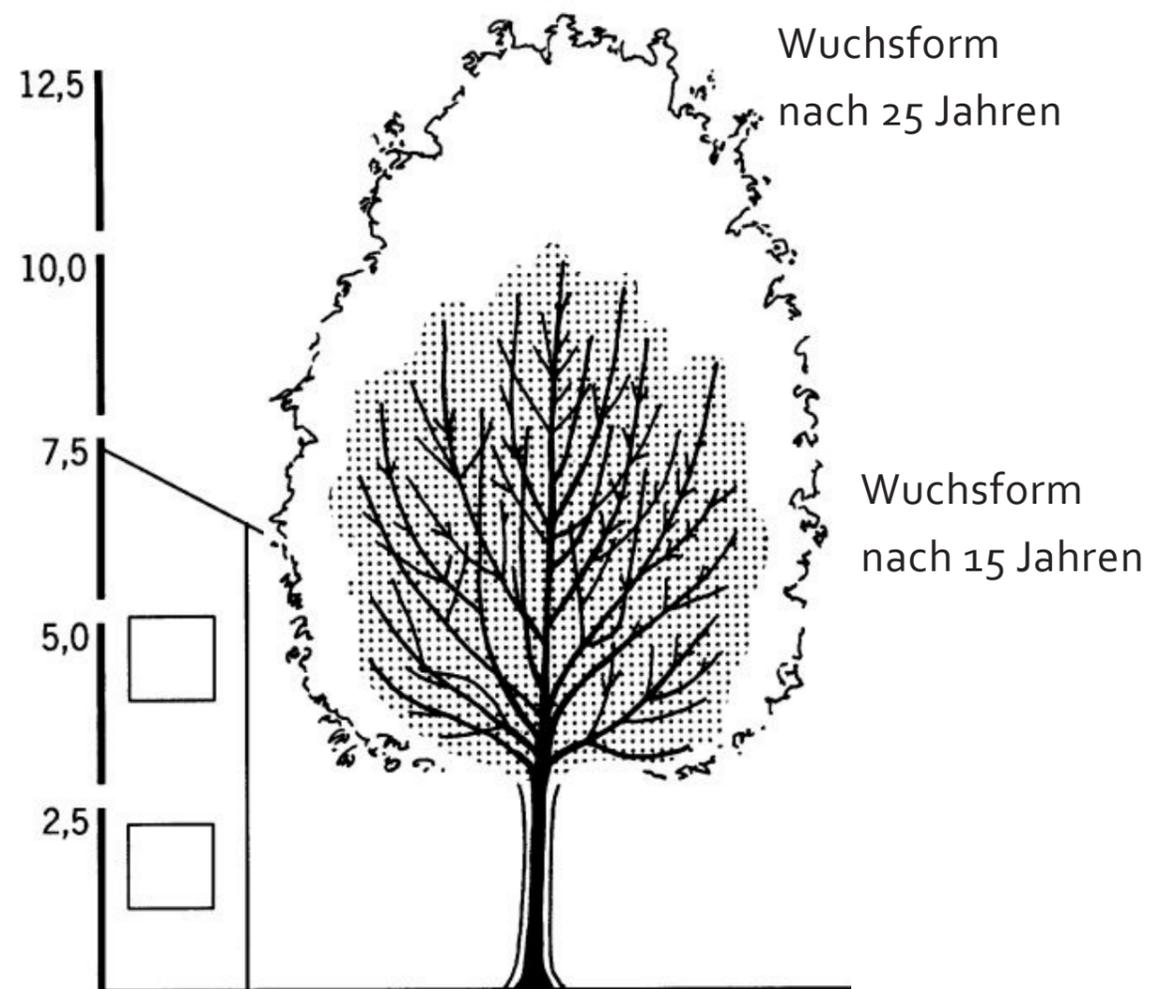


2. Bäume

Artenauswahl

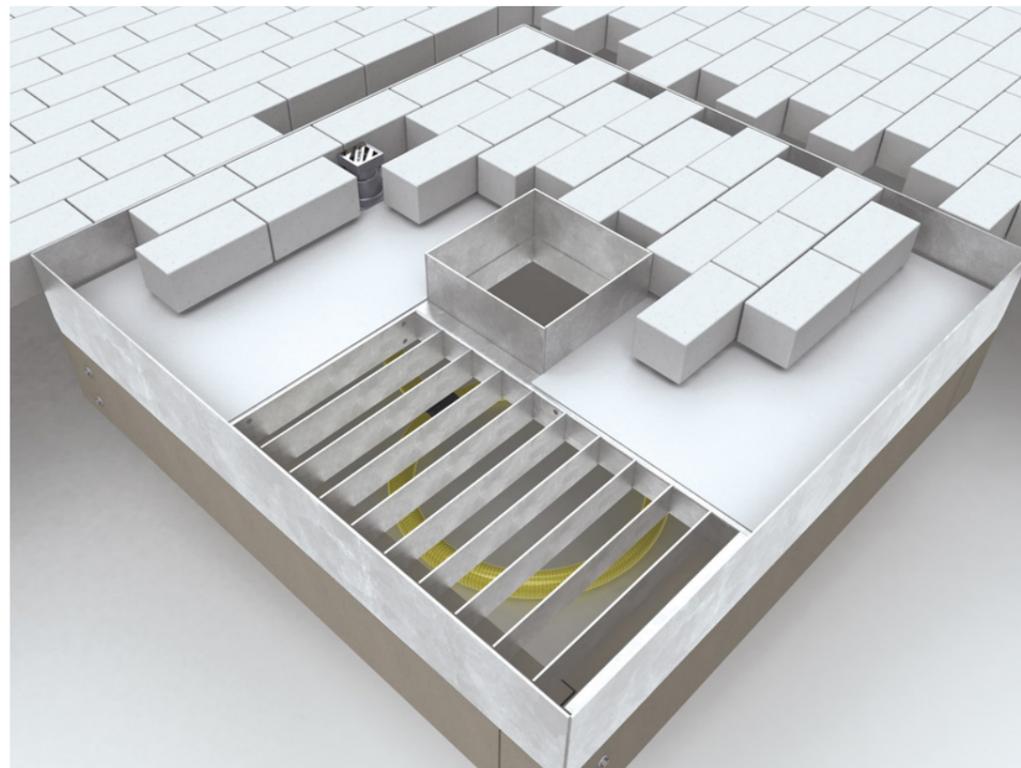
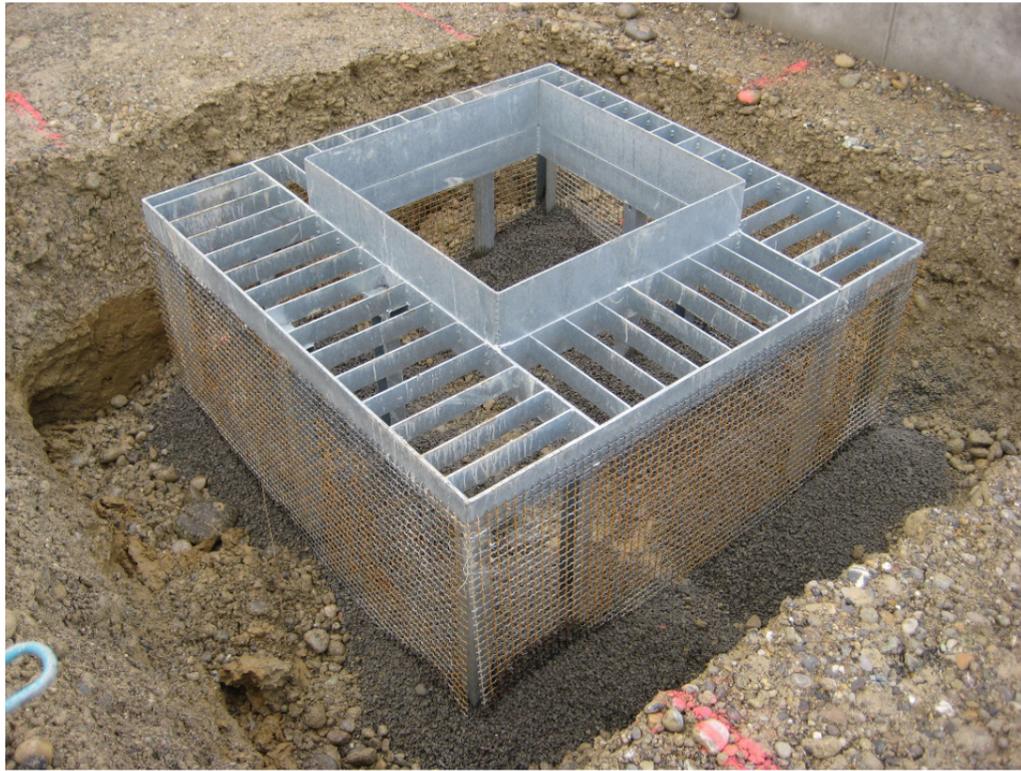
Baumart: *Acer platanoides* 'Cleveland'

- Spitzhorn Sorte 'Cleveland'
- Höhe 12-15 m
- Kompakte Krone
- Junge Blätter hellrot marmoriert
- Blüte im April, gelbgrün
- Herbstfärbung gelborange
- Standort: frisch, sandig lehmig
- Gut hitzeverträglich und trocken tolerant
- Bienenweide
- Art ist einheimisch



2. Bäume

Baumgrube



Unterflur-Baumgrube

- 2.00 x 3.00 m, asphaltiert
- Baumöffnung 0.70 x 0.70 m
- Baumquartier Beton, 1.0 m tief, auf Punktfundamenten
- Abstand des Baumstammes zur Fahrbahnkante 0.5 m

3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Kandelaber

Zentrum



Lichtpunkthöhe 6 m
BEGA 77954 , LED

Zentralstrasse



Bis „eckert“ Lichtmast
mit Fahne

Lichtpunkthöhe 6 m
Nachfolgemodell BEGA 77595 , LED

3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Bäume

Zentrum



Zentralstrasse



3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Unterpflanzung Baumgrube

Zentrum



Zentralstrasse



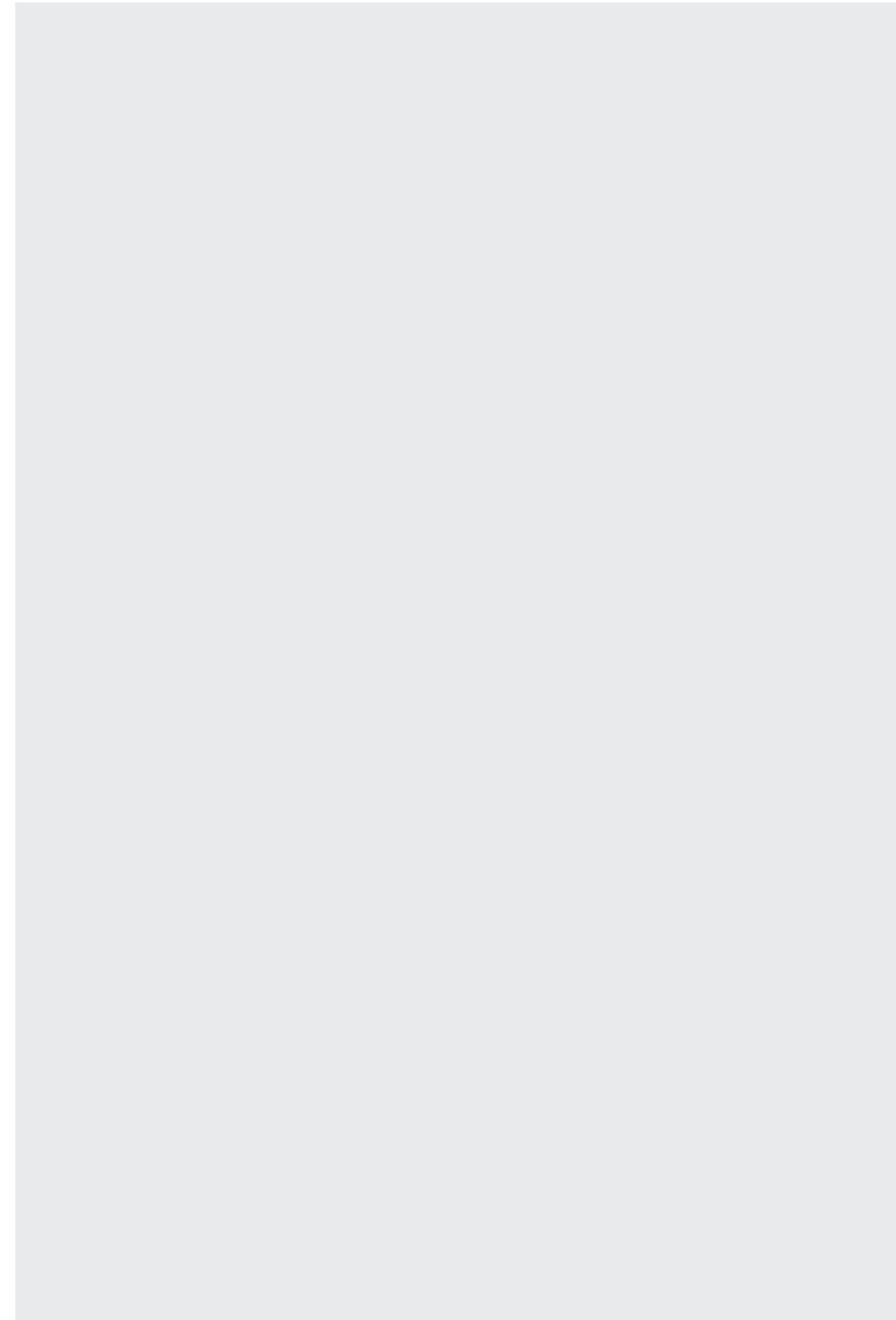
3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Anfahrerschutz

Zentrum



Zentralstrasse



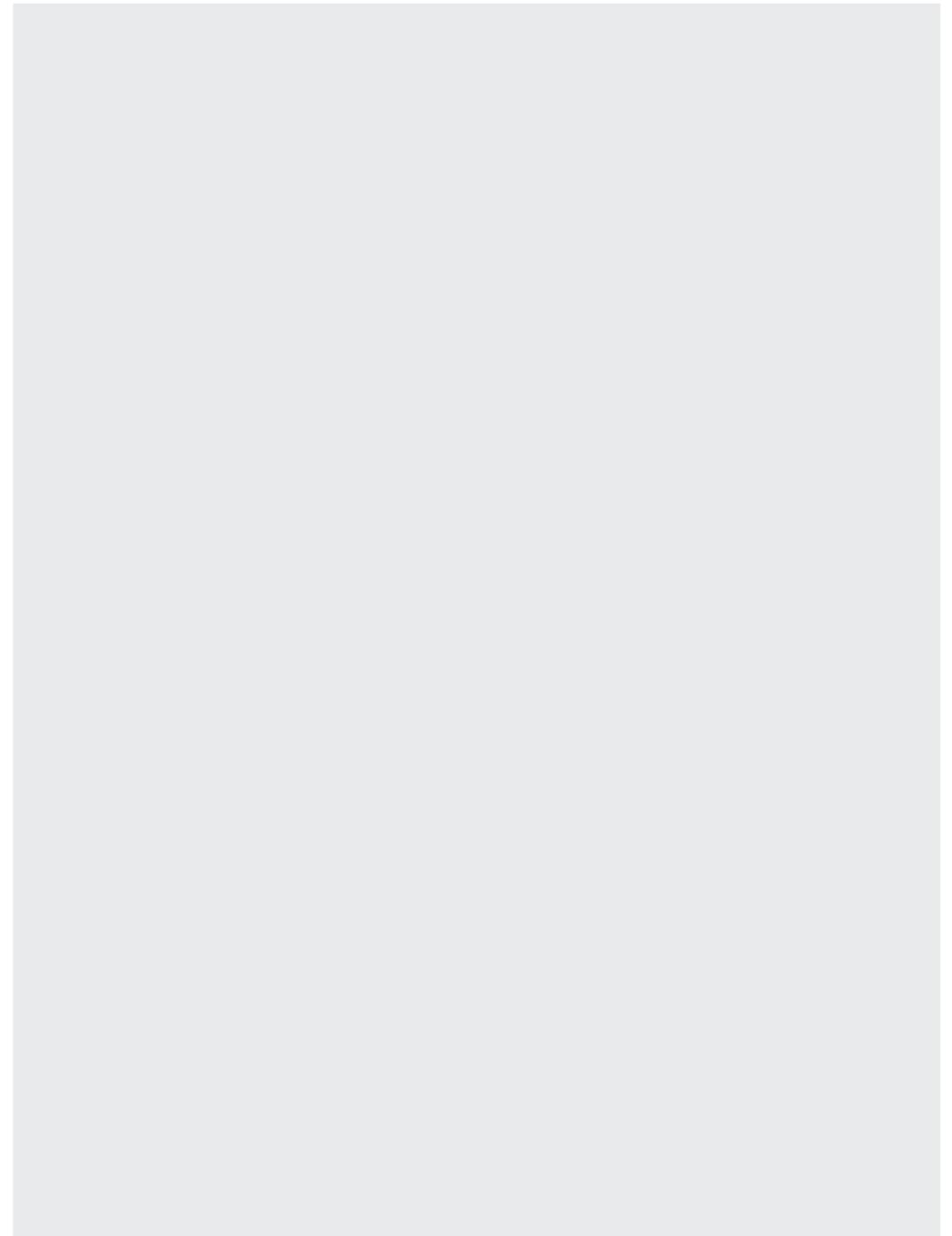
3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Pflanztröge

Zentrum



Zentralstrasse



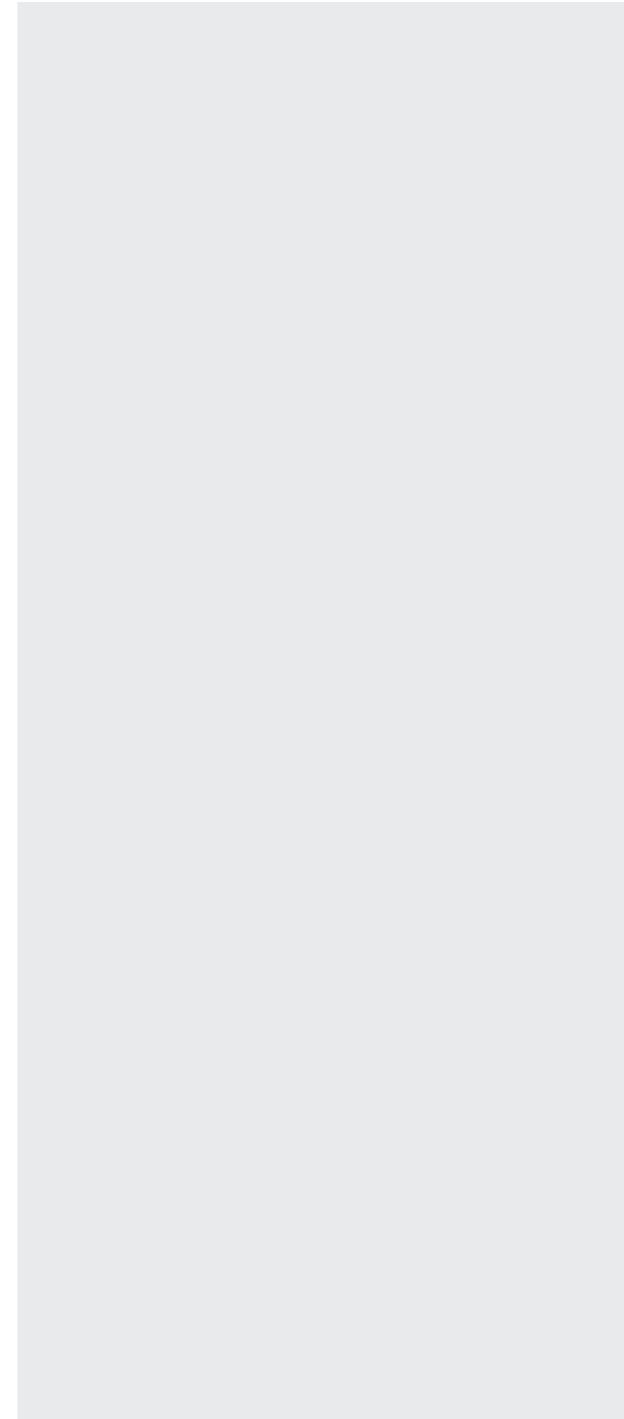
3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Brunnen, Trinkbrunnen

Zentrum



Zentralstrasse



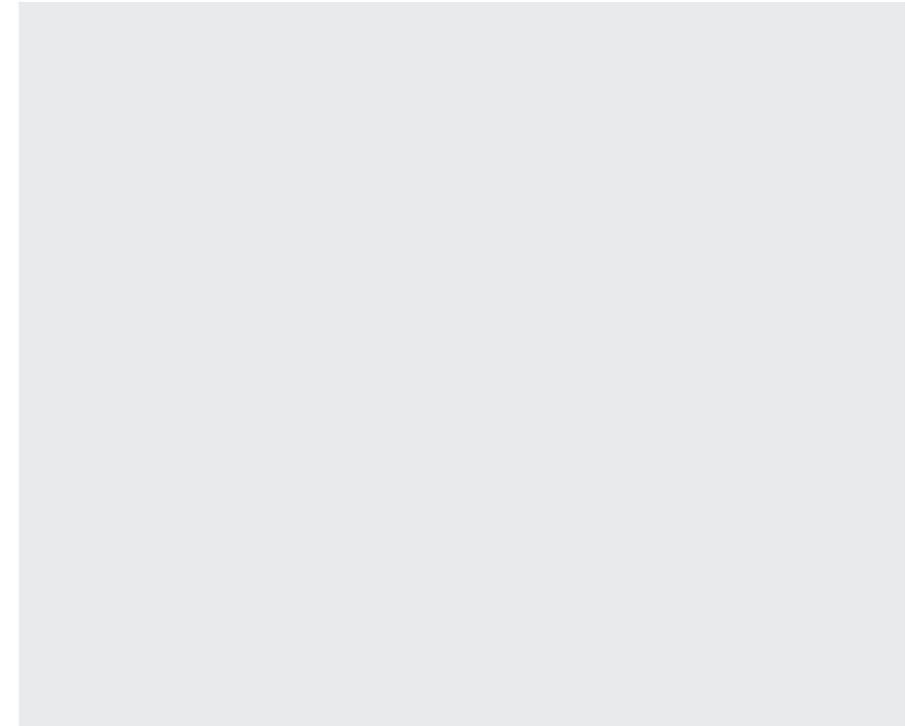
3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Bänke, Abfalleimer

Zentrum



Zentralstrasse



3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Randabschluss

Zentrum



Zentralstrasse



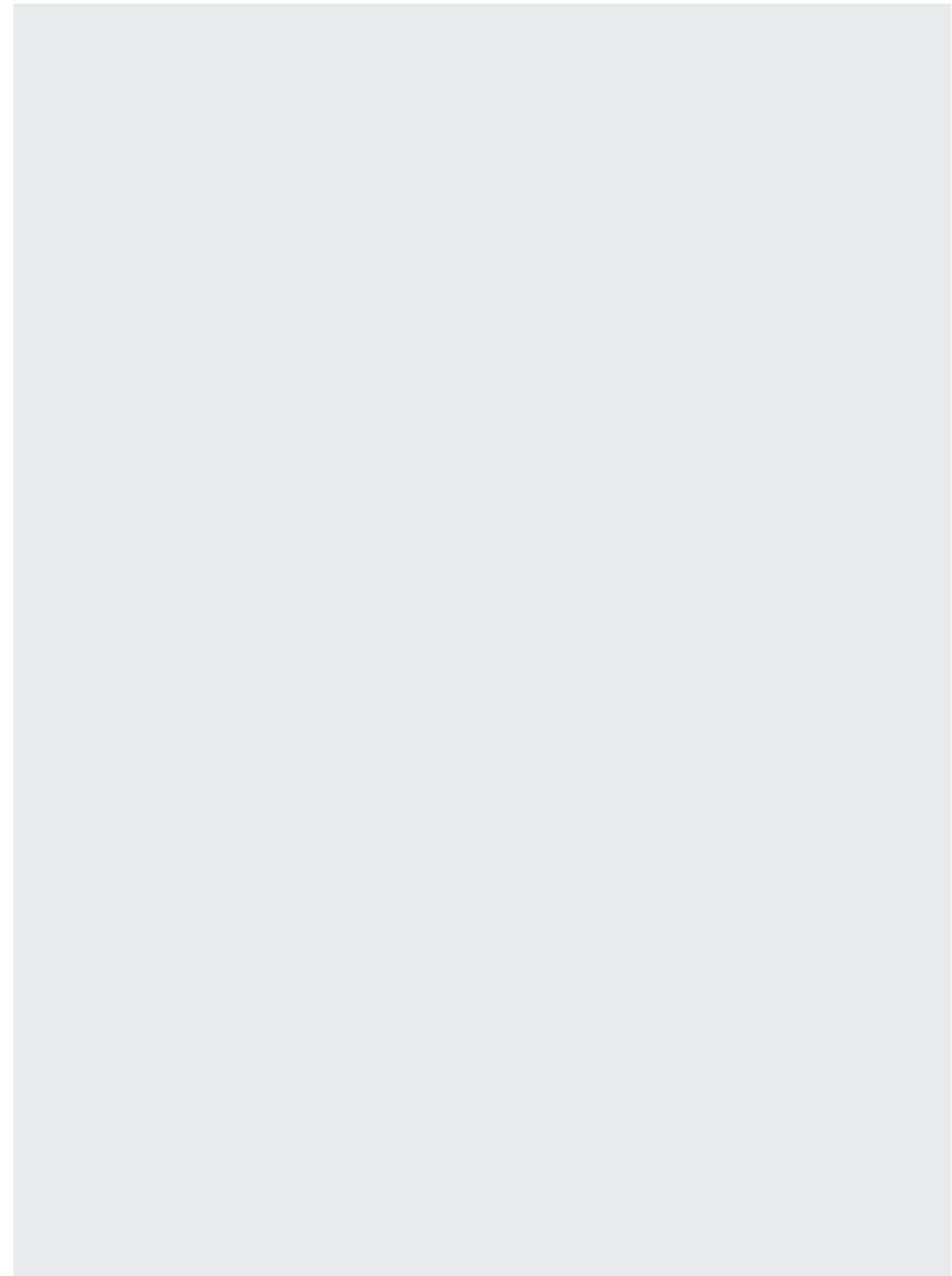
3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Parkierung

Zentrum



Zentralstrasse



3. Vergleich Zentrum - Zentralstrasse

Bushäuschen

Zentrum



Zentralstrasse







- Linie Bestand
- Linie Abbruch
- Linie geplant
- Sichtwinkel
- Baum Bestand
- Baum geplant
- Hecke Bestand
- Kandelaber
- Kandelaber mit Fahnaufsatz



Plan
Vorprojekt
Bauobjekt
Zentralstrasse Neuhausen
Auftraggeber
Gemeinde
Neuhausen am Rheinflall

Massstab
1:500
Plannummer
1551-03-006
Plangrösse
30 x 126 cm
Dat./Gez.
02.01.2018 Für
Datei
1551-03-04.dwg

Hager Partner AG
Bergstrasse 50
CH-8032 Zürich

www.hager-ag.ch
info@hager-ag.ch
T +41 44 266 30 30
F +41 44 266 30 20



Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall Protokollauszug vom 18. Dezember 2018

Sitzung Nr. 52

Betrifft: Baureferat / Planungsreferat / Strassen und Wege;
Sanierung und Neugestaltung äussere Zentralstrasse
Einsprache Pro Velo

1. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2018 wurde das Planungsreferat beauftragt, die öffentliche Auflage für die Sanierung und Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse gemäss Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) sowie Art. 43 f. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) durchzuführen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. August 2018 bis 30. September 2018 im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 31. August 2018, Nr. 35, S. 1495. Innerhalb der Auflagefrist hat mit Schreiben vom 14. September 2018 Pro Velo Schaffhausen eine Einsprache beim Gemeinderat mit folgenden Anträgen eingereicht:

- "a) Beim Fussgängerstreifen im Bereich der Kreuzung Zentral- / Post- und Bahnhofstrasse ist der bestehende Velostreifen beizubehalten.
- b) Der in der Velofahrbahn (von der Bahnhofstrasse kommend) dargestellte Kandelaber ist ausserhalb der Velofahrbahn zu platzieren."

2. Das Planungsreferat hat die beiden Anträge geprüft. Sowohl in Bezug auf den Velostreifen am Fussgängerstreifen als auch beim Kandelaber Standort handelt es sich um planerische Darstellungsfehler. Aus diesem Grund ist der bestehende Velostreifen im Plan nachzuführen und der Standort des Kandelabers ist ausserhalb der Velofahrbahn im Plan dazustellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einsprache von Pro Velo Schaffhausen vom 14. September 2018 wird gutgeheissen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. **Gegen diesen Entscheid können die Berechtigten innert 20 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.**
5. Mitteilung an:
- Leiter Tiefbau Thomas Müller
 - Sachbearbeiter Raumplanung Thomas Felzmann (Akten)

Die Gemeindeschreiberin:





Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall Protokollauszug vom 18. Dezember 2018

Sitzung Nr. 52

Betrifft: Baureferat / Planungsreferat / Strassen und Wege;
Sanierung und Neugestaltung äussere Zentralstrasse
Einsprache Lino Fabrizi Immobilien GmbH

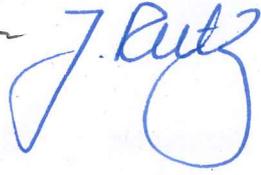
1. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2018 wurde das Planungsreferat beauftragt, die öffentliche Auflage für die Sanierung und Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse gemäss Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) sowie Art. 43 f. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) durchzuführen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. August 2018 bis 30. September 2018 im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 31. August 2018, Nr. 35, S. 1495. Innerhalb der Auflagefrist hat mit Schreiben vom 28. September 2018 Lino Fabrizi Immobilien GmbH als Eigentümerin des Grundstücks GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 532, Zentralstrasse 99, beim Gemeinderat eine Einsprache eingereicht. Die Einsprecherin beanstandete die im Auflageplan dargestellten Standorte von drei Kandelabern sowie zwei Bäumen.

2. Gestützt auf einem Gespräch zwischen der Gemeinde (Tiefbauamt) und der Einsprecherin sowie einem Augenschein und einer dazu notwendigen Planbereinigung (Versetzen von vier Kandelabern und eines Baums, Fussgängerstreifen an heutiger Stelle belassen) vom 16. November 2018 hat die Einsprecherin mit Schreiben vom 28. November die Einsprache zurückgezogen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Planbereinigung gemäss Situationsplan vom 16. November 2018 wird gutgeheissen.
2. Die Einsprache der Lino Fabrizi GmbH wird zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung an:
 - Leiter Tiefbau Thomas Müller
 - Sachbearbeiter Raumplanung Thomas Felzmann (Akten)
 - Rechtsanwalt lic. iur. Nihat Tektas, Vordergasse 80, Postfach 1418, 8201 Schaffhausen (im Doppel)

NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Präsident: Die Schreiberin:



Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall Protokollauszug vom 18. Dezember 2018

Sitzung Nr. 52

Betrifft: Baureferat / Planungsreferat / Strassen und Wege;
Sanierung und Neugestaltung äussere Zentralstrasse
Einsprache Nathalie Carré

1. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2018 wurde das Planungsreferat beauftragt, die öffentliche Auflage für die Sanierung und Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse gemäss Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) sowie Art. 43 f. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) durchzuführen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. August 2018 bis 30. September 2018 im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 31. August 2018, Nr. 35, S. 1495. Innerhalb der Auflagefrist hat Nathalie Carré als Eigentümerin des Grundstücks GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 531, Zentralstrasse 93, am 28. September 2018 beim Gemeinderat Einsprache eingereicht. Diese richtete sich gegen die im Auflageplan dargestellten Standorte von drei Kandelabern sowie zwei Bäumen.

2. Gestützt auf einem Gespräch zwischen der Gemeinde (Tiefbauamt) und der Einsprecherin sowie einem Augenschein und einer dazu notwendigen Planbereinigung (Versetzen von einem Kandelaber und Vermassen eines Baumes) vom 16. November 2018 hat die Einsprecherin am 28. November 2018 die Einsprache zurückgezogen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Planbereinigung gemäss Situationsplan vom 16. November 2018 wird gutgeheissen.
2. Die Einsprache von Nathalie Carré wird zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung an:
 - Leiter Tiefbau Thomas Müller
 - Sachbearbeiter Raumplanung Thomas Felzmann (Akten)
 - RA lic. iur. Nihat Tektas, Vordergasse 80, Postfach 1418, 8201 Schaffhausen (im Doppel)

NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Präsident: Die Schreiberin:



Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall Protokollauszug vom 18. Dezember 2018

Sitzung Nr. 52

Betrifft: Baureferat / Planungsreferat / Strassen und Wege;
Sanierung und Neugestaltung äussere Zentralstrasse
Einsprache der Anwohner Zentralstrasse Nrn. 127, 129, 131, 133, 135,
137, 139 und 141

1. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2018 wurde das Planungsreferat beauftragt, die öffentliche Auflage für die Sanierung und Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse gemäss Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) sowie Art. 43 f. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) durchzuführen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. August 2018 bis 30. September 2018 im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 31. August 2018, Nr. 35, S. 1495. Innerhalb der Auflagefrist haben mit Schreiben vom 19. September 2018 die Anwohner der Zentralstrasse Nrn. 127, 129, 131, 133, 135, 137 und 141 eine Einsprache beim Gemeinderat eingereicht. Mit dieser bringen die Einsprecher folgendes Anliegen vor:

"Mit dem Wegfall der bestehenden Parkfelder seien im Bereich der Zentralstrasse Nrn. 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139 und 141 keine Parkmöglichkeiten mehr vorhanden, was insbesondere einen Umschlag von Waren oder Personen verunmögliche. Aufgrund dessen bestehe der Wunsch für eine Bewilligung in Form einer Anwohnerkarte für das Fahrzeug, welches den Warenumschlag legitimierte".

2. Am 1. Oktober 2018 erfolgte eine Besprechung mit Erich Halter als Vertreter der Einsprecher. Dabei zeigten die Gemeindevertreter auf, dass ein kurzes Anhalten zum Ein- und Ausladen von Personen oder Waren sowohl für die Anwohner als auch für Besucher zulässig ist. Nach dem Warenumschlag oder dem Ein- oder Aussteigenlassen von Personen muss das Fahrzeug allerdings unverzüglich entfernt werden, zumal das Parken nicht gestattet ist. Eine Bewilligung für kurzfristiges Ein- und Ausladen in Form einer Karte zum Anbringen an der Frontscheibe der Fahrzeuge kann die Gemeinde nicht ausstellen. Entscheidend ist nicht die Bewilligung, sondern der Warenumschlag (z.B. Entladen und Transport ins Haus von schweren Gegenständen wie Getränkeharasse, Koffer, Pakete etc.) oder das Ein- und Aussteigenlassen von Personen. Die Situation an der äusseren Zentralstrasse ist mit derjenigen an der Zoll- oder der Rosenbergstrasse zu vergleichen, wo der Warenumschlag soweit bekannt bis anhin zu keinen Problemen geführt hat.

3. In Absprache mit Erich Halter orientierte das Baureferat mit Schreiben vom 3. Oktober 2018 die Einsprecher über die Zulässigkeit für ein kurzes Anhalten zum Ein- und Ausladen von Personen oder Waren sowohl für die Anwohner als auch für Besucher. Zwei Anwohner (jeweils Anwohner Zentralstrasse Nrn. 127) haben in der Folge die Einsprache zurückgezogen.

4. Wie oben ausgeführt, ist den Einsprechern wie auch deren Besuchern sowie den übrigen Anwohnern gestattet, einen Umschlag von Waren oder Personen vorzunehmen. Hierfür ist eine besondere Bewilligung weder erforderlich noch vorgesehen. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

5. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einsprache der Anwohner Zentralstrasse GB Nrn. 129, 131, 133, 135, 137, 139 und 141 vom 19. September 2018 wird abgewiesen, soweit die Einsprache nicht zurückgezogen wurde (Marcel Broder und Marta Kaufmann, beide Zentralstrasse 127).
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. **Gegen diesen Entscheid können die Berechtigten innert 20 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.**
5. Mitteilung an:
 - Leiter Tiefbau Thomas Müller
 - Sachbearbeiter Raumplanung Thomas Felzmann (Akten)

sowie eingeschrieben an:

- Marcel Broder, Zentralstrasse 127, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Marta Kaufmann, Zentralstrasse 127, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Mehmet Aydin, Zentralstrasse 129, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Ernst Tröndle-Peter, Zentralstrasse 131, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- James Byam, Spitzstrasse 9, 8404 Winterthur
- Miriam Kaiser, Zentralstrasse 133, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Urs Vescoli, Zürcherstrasse 41, 8317 Tagelswangen

- David Halter, Zentralstrasse 135, 8212 Neuhausen am Rheinfeld
- Erich Halter, Zentralstrasse 137, 8212 Neuhausen am Rheinfeld
- Brigitta Leu, Zentralstrasse 139, 8212 Neuhausen am Rheinfeld
- Alice Novelli-Peter, Zentralstrasse 141, 8212 Neuhausen am Rheinfeld

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Die Schreiberin:





Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall Protokollauszug vom 18. Dezember 2018

Sitzung Nr. 52

Betrifft: Baureferat / Planungsreferat / Strassen und Wege;
Sanierung und Neugestaltung äussere Zentralstrasse
Einsprache Karl Eckert, Hanspeter Eckert, Martin Kull

1. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2018 wurde das Planungsreferat beauftragt, die öffentliche Auflage für die Sanierung und Neugestaltung der äusseren Zentralstrasse gemäss Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) sowie Art. 43 f. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) durchzuführen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. August 2018 bis 30. September 2018 im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 31. August 2018, Nr. 35, S. 1495. Innerhalb der Auflagefrist haben Karl Eckert, Hanspeter Eckert, Martin Kull als Miteigentümer des Grundstücks GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 525, Zentralstrasse Nrn. 83, 85 und 87 am 28. September 2018 Einsprache erhoben. Sie stellten folgenden Antrag:

«Es sei die Aufhebung der vier bestehenden, unmittelbar vor dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 525 gelegenen, öffentlichen Parkplätze zu verzichten.»

Sie begründen ihren Antrag damit, dass die Kinderarztpraxis auf die öffentlichen Parkplätze angewiesen sei. Die auf GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 525 vorhandenen Parkplätze seien an andere Mieter vergeben.

2. Der Gemeinderat verkennt nicht, dass die Kinderarztpraxis nicht nur für die Einsprecher als Vermieter, sondern auch für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung ist. Da die Einsprecher aber sieben Parkplätze auf ihrem Grundstück haben, könnten sie diese vorab der Kinderarztpraxis zuteilen. Für die übrigen Mieter gibt es in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Tiefgaragen ausreichend Parkraum. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, den Einsprechern respektive deren Mietern öffentliche Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

3. Das Tiefbauamt hat mit den Einsprechern am 12. November 2018 die Situation besprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Der Gemeinderat ist weiterhin offen, den Einsprechern so entgegenzukommen, dass diese die von ihnen gewünschten Parkplätze auf ihrem eigenen Land und nur zu einem geringen Teil auf öffentlichem Grund bauen können. Bis Mitte Dezember 2018 konnte jedoch noch keine Einigung über die Höhe der finanziellen Folgen gefunden werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einsprache von Karl Eckert, Hanspeter Eckert und Martin Kull wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Leiter Tiefbau Thomas Müller
 - Sachbearbeiter Raumplanung Thomas Felzmann (Akten)
 - Rechtsanwalt lic. iur. Christian Heydecker, Vordergasse 80, Postfach 1418, 8201 Schaffhausen (eingeschrieben; vierfach)

NAMENS DES GEMEINDERATES:
Der Präsident: Die Schreiberin:




Äussere Zentralstrasse
Kreuzung Post-/Bahnhof-/Zentralstrasse - Scheidegg

Einführung "Zone Tempo 30"

Planaufgabe, Korrekturen nach Einsprachen

Situation 1:1000

Bauherr: Neuhausen am Rheinflall

Auftrags-Nr.
1715-T

Plan-Nr.
06

Index
03

Datum: 17.12.2018

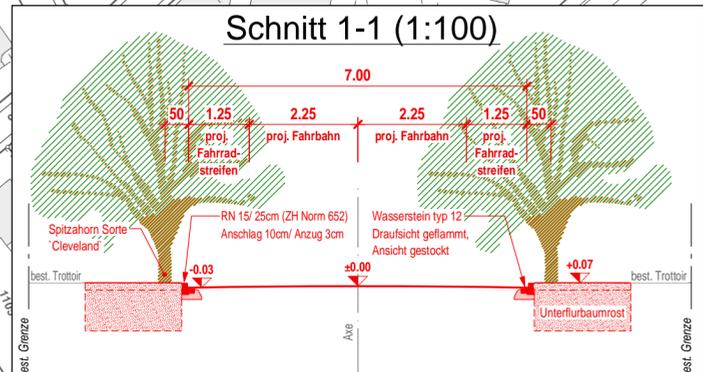
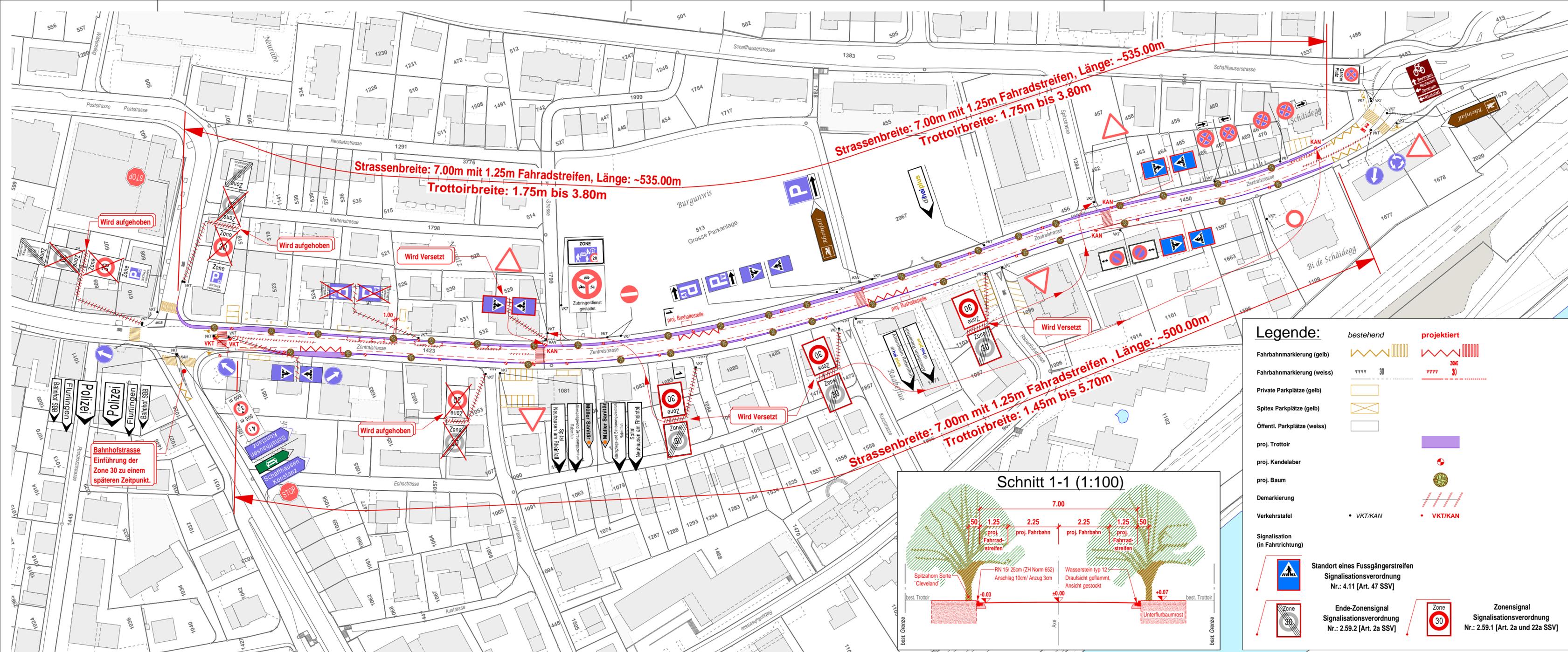
gez: as

gep: sv

Format: 910 x 297 mm



SV Easy Plan GmbH
Engineering Hoch- und Tiefbau
Tel. 052 654 32 70
Fax 052 654 32 68
info@seasyplan.ch
www.seasyplan.ch



Legende:

	bestehend	projektiert	
Fahrbahnmarkierung (gelb)			
Fahrbahnmarkierung (weiss)			
Private Parkplätze (gelb)			
Spitex Parkplätze (gelb)			
Öffentl. Parkplätze (weiss)			
proj. Trottoir			
proj. Kandelaber			
proj. Baum			
Demarkierung			
Verkehrstafel	• VKT/KAN	• VKT/KAN	
Signalisation (in Fahrtrichtung)			
	Standort eines Fussgängerstreifen Signalisationsverordnung Nr.: 4.11 [Art. 47 SSV]		Ende-Zonensignal Signalisationsverordnung Nr.: 2.59.2 [Art. 2a SSV]
			Zonensignal Signalisationsverordnung Nr.: 2.59.1 [Art. 2a und 22a SSV]